

Krankenförde-Stationen: Im Krankenhaus, Allee; in der Polizeistation am Rathhausmarkt; im Polizeiamt, Königstraße; in der Polizeistation am Gähler's Platz (Ecke gr. Johannisstraße); auf dem Schulterblatt-Bahnhof; in dem Raum auf dem Benton an der Dampfheizbrücke; in Dittsen: Ecke Bahrenfelderstraße und Papenstraße (Polizeistation).

Krankenhaus, Altonaer, Allee 164. Durch milde Beiträge erbaut; eröffnet den 1. September 1861. Krankenhaus-Commission: vom Magistrat: Senator Krauer; vom Stadtvorordneten-Collegium: J. G. Dieberichsen, E. C. T. Sieling, J. G. Mohr und Sanitätsrath Dr. Greve. — Oberärzte: für die medicinische Station Dr. C. E. L. Becker, für die chirurgische Station Dr. F. Thomjen. — Assistenten: Dr. W. F. L. Fischer, Dr. C. F. W. Kust, Dr. J. J. Campbell und Dr. F. G. E. W. Lewes. — Inspector: W. H. Neu. Hausmeister: D. M. H. Schulz, Hauswärtlerin: H. L. Schmidt; Leinenwäscherin: Frä. D. Müller.

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken.

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen Allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern oder zu erleichtern ist. Ausschließen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bevorsteht, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwere der Krankheit einen an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswerth erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufgenommen ist, und entweder beider Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze etc.) erforderlich macht, oder (bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter notwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranke nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abtheilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Classe aufgenommen. Kranke der 1. Classe zahlen einen Beitrag von 6 M. täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 3 M. täglich zu zahlen. Für die Wälder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder ruffischen Dampfbädern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt. Kranke der 2. Classe zahlen einen Beitrag von 3 M. 10 S. und resp. 2 M. 60 S. täglich. Sie erhalten Zimmer von 2—4 Betten und die gewöhnliche Kranken-diät. Kranke der 3. Classe zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährenden Bedürfnisse einen Beitrag von 1 M. 60 S. für Heilgüter und 2 M. 10 S. für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankensäle. Für jeden Kränkranke kostet die ganze Kur 6 M. Verlangt derselbe ein Privatzimmer, so vergütet derselbe 22 M. 50 S. Leidet ein Kränkranke gleichzeitig an einer anderen Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Kränkranke nicht besonders bezahlt. Die in das Irrenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Anprüchen, die in Betreff der Aufnahme und Wartung derselben gemacht werden, einen Beitrag von 1 M. 50 S. bis 6 M. täglich. — Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 S. pro Tag.

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum Vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet, wenn der Abgang vor 12 Uhr Mittags erfolgt.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Begehung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranke nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt bei dem Inspector geschehen. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzuthun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Commune oder einer Corporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Es folgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung des Deposits oder der Bürgschaft, oder hat der Bürge die bis dahin fällig gewordenen Verpflegungsgelder unbedingte gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen; im entgegengesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens überführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt. Die Kranken des hiesigen oder des Altonaer Armenwesens, der Gesellenkrankentoden, der Eisenbahngesellschaft, oder einer anderen hiesigen Corporation, werden aufgenommen, wenn das in diesem Paragraphe sub 1. gedachte Attest und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Acquisition hinsichtlich der Aufnahme eines Kranken für Rechnung der betreffenden Casse beigebracht ist. Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesamten Verpflegungskosten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis, um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen ertheilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Kranken-

zimmern angefügten Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwochs und Sonntags, Nachmittags von 2—4 Uhr.)

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen ungebührlichen Betragens derselben (vgl. § 22 der Instruction für die Oberärzte) oder wegen nicht berichtigter Verpflegungsgelder (vgl. § 7 des Regulativs) geschieht, nach deren Wiedergesundung, oder wenn sie als unheilbare Sieche erkannt sind.

§ 10. Stirbt ein Kranke, so hat derjenige, welchem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Beerdigung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten. Wünschen Dritte zum Zweck der Beerdigung die Auslieferung der Leiche, um dieselbe vor Ausführung der Bestattung noch in Privat- oder andere Localitäten zu bringen, so ist zur Auslieferung der Leiche die Erlaubnis des betreffenden Oberarztes einzuholen.

In Folge eines Beschlusses der Stadtcollegien vom 8. October 1862 werden chirurgische Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie im Krankenhaus aufgenommen werden, daselbst Mittags 12 Uhr — und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit — unentgeltlich ärztliche Hülfe finden. Atteste werden jedoch für derartige Kranke nicht ausgestellt. Leihweise überlassene Schienen, Schrägflügel etc. sind die Kranken verpflichtet nach beendetem Gebrauch an das Krankenhaus zurückzuliefern.

Krankenhaus-Abonnements-Bedingungen für Dienstboten und Lehrlinge, siehe im IX. Abschnitt.

Krankenhaus, Israelitisches, Mäckerstr. 18—22. Arzt: Dr. med. Goldschmidt. Oeconom: E. M. Levy.

Kreis-Bauinspektion, Königl., für die Kreise Altona und Bismarck, sowie den südlichen Theil des Kreises Segeberg, Bureau: gr. Bergstr. 259, P. Königl. Kreis-Bauinspector: Bau Rath G. Greve. (Sprachst. Morgens von 8—1 Uhr.)

Kreisvorstand der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Casse. (Gemäß § 27 des rev. Statuts der holsheim-lauenburgischen Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisencasse vom 17. Novbr. 1887.) Dieser Kreisvorstand ist nach § 47 des Statuts dieser Casse zu Anträgen auf Abänderung des Statuts berechtigt und muß, bevor derartige Beschlüsse dem Ministerium zur Bestätigung vorgelegt werden, zur Sache gehört werden. Er wird jedesmal auf 6 Jahre gewählt und setzt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und in Versammlungen. Der hiesige Kreisvorstand der Casse besteht: a. aus dem Landrath; b. aus dem von der Regierung ernannten Vertreter der Schulinspektion, Stadtschulrath Wagner; c. aus drei von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern (Gust. Hell, A. Berghoff u. J. G. C. Knippl); d. aus drei von den Lehrern des Kreises erwählten Cassemitgliedern (Rector Dücker, A. C. Krambe, W. Keller). Rector Dücker gehört zugleich dem Curatorium der Casse an, das aus drei, von allen königlichen Lehrermittgliedern sämtlicher Kreisvorstände erwählten Cassemitgliedern besteht.

Krieger-Denkmal heißt das Denkmal, welches von Altonaer Eimoobnern zu Ehren des IX. (schleswig-holsteinischen) Armeecorps und zum Gedächtniß an dessen Thaten im deutsch-französischen Kriege an dem Westende der Palmaille am 27. October 1875 feierlich entfällt worden ist. Der Grundstein wurde den 22. März 1873 gelegt, am Geburtstage des Kaisers, welcher die bei dem Denkmal verwendeten 20 Maringeschütze, die das Corps bei Orleans eroberte, geschenkt hat. Der Entwurf zu dem Denkmal war das Resultat einer öffentlichen Concurrenz, an welcher sich über 20 Architekten und Bildhauer beteiligten und aus welcher der Architekt F. Kuthmer in Berlin als Sieger hervorging. Gefördert mit Professor Homald's Adler, dem berühmten Schöpfer der Quadriga, ist es in Folge eines Geschenkes vom hiesigen Unterstützungs-Institut im Betrage von 12,000 M. durch vier Kriegergruppen, von dem in Dresden ansässigen Altonaer Bildhauer Heinrich Möller modellirt, sinnreich geschmückt worden. Die Inschriften lauten: auf der Ostseite des Denkmals, auf welcher das Bildniß des Kaisers angebracht ist, „Dem siegreich heimgekehrten IX. Armeecorps“; auf der Südseite „Le Mans, Oiseville, Montlivault und Chambord“; auf der Westseite sind die Namen derjenigen Truppentheile verzeichnet, welche während des Krieges 1870/71 dem IX. Armeecorps angehörten und auf der Nordseite befindet sich die Inschrift: „Den Heldentod starben 104 Officiere, 1717 Unterofficiere und Soldaten“. Uebrigens findet man die unter dem Grundstein befindliche Urkunde im Jahrgang 1873, an diesem Platze, dem getreuen Wortlaute nach abgedruckt.

Krippe der Diakonissen-Anstalt, Gerbestr. 14. Eröffnet Mai 1874. Seit Mai 1879 Filiale der Diakonissen-Anstalt. Die Krippe gewährt Kindern im Alter von 6 Wochen bis zu 2 Jahren während der Tagesstunden von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends freundliche Aufnahme, gewissenhafte Wartung, treue Pflege und Ernährung gegen 1 M. pr. Woche und 20 S. pr. Tag Vergütung; 1 M. 50 S. für 2 Kinder derselben Familie. Nur Kinder ehelicher Eltern werden, wenn Väter den Nachweis liefern, daß sie wirklich am Tage sich außerhalb des Hauses durch Arbeit Verdienst erwerben, aufgenommen. Mütter, welche ihre Kinder in die Krippe aufnehmen zu haben wünschen, haben sich in der hiesigen Diakonissen-Anstalt, Steinstr. 48, zu melden. — Ein besonderes Hilfscomité läßt sich anlegen sein, die zum Unterhalt der Krippe notwendigen Mittel zu beschaffen. Dasselbe besteht d. 3. aus folgenden Personen: Anna Raabe, Oberin der Diakonissen-Anstalt, Frau Berghoff, Frau Broderick, Frau Duhst, Frau Th. Reindt, Fräul. v. Stade, Frau Wilh. West, Pastor Schäfer, G. Schwimann (Cassirer), Dr. med. Weiland. — Mit der Krippe ist die Einrichtung verbunden, confirmirte junge Mädchen zu tüchtigen Kinder- resp. Kleinkindern heranzubilden, und werden daher solche für Kost und Kleidung aufgenommen und zu allen für ihren Beruf nöthigen Dienstleistungen angeleitet. Die Kosten der Krippe werden durch Viebesgaben und einen Beitrag aus den Zinsen des Baur'schen Fideicommisses bestritten.